

74. Die verschiedenen Möglichkeiten des Inhalts eines Konfignationsvertrags. Hat der Kommissionär die Befugnis, die ganze Kommission auf einen anderen zu übertragen? Rechtsfolge unstatthafter Übertragung der Kommission.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Mai 1906 i. S. Rhein.-Westf. Sprengstoff-
Akt.-Ges. (Rl.) w. St. (Bekl.). Rep. I. 472/05.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
 II. Oberlandesgericht baselbst.

Laut einer Faktura vom 28. Juni 1901 hatte die Klägerin zufolge Order der Firma H. & St. eine Konsignationsendung (Fakturenbetrag 5713,20 Frs.) an J. M. L., Amsterdam transit, abgehen lassen, und durch ein in einem Vorprozeß ergangenes und rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts war die Firma H. & St. verurteilt worden, der Klägerin über jene Konsignationsendung Abrechnung nebst Belegen und über den Verbleib der Waren Auskunft zu erteilen. Die Firma H. & St. hatte eingewendet, daß das Konsignationsgeschäft zwischen J. M. L. in Amsterdam und der Klägerin geschlossen und von ihr, der Beklagten, nur gegen Provision vermittelt worden sei. Dieser Einwand wurde durch das erwähnte Urteil verworfen.

Am 18. Februar 1904 schrieb die Firma H. & St. an die Klägerin, sie sende in der Beilage die Abrechnung über die Konsignation an J. M. L. vom 28. Juni 1901 mit einem Nettoprovenu von 1063,75 M; jedoch sei das nur eine vorläufige Abrechnung, wie sie sie von ihren Amsterdamer Anwälten erhalten habe; L. habe ihr mitgeteilt, daß sein Kunde in Soerabaya (Java), Br., falliert habe, und deshalb nichts mehr von ihm zu bekommen sei; sie habe die Abrechnung nicht als genügend angesehen und infolgedessen gegen L. die erforderlichen Schritte eingeleitet, um von ihm die ganze Summe der Mindestpreise zu erlangen; sobald sie von L. Geldbeträge erhalte, werde sie sie unverzüglich an die Klägerin abführen. Die dem Schreiben beigefügte Anlage war überschrieben „vorläufige Abrechnung“; es fand sich darin der Betrag der Faktura vom 28. Juni 1901 mit Frs. 5713,20 = 4624,98 M vorgemerkt, und darunter die Notiz „Abrechnung von J. M. L. 23% = 1063,75 M“.

Ausgehend davon, daß diese Mitteilungen ungenügend seien, und den Standpunkt vertretend, daß sie, da die Firma H. & St. weder eine ordnungsmäßige Abrechnung erteilt, noch Auskunft darüber, was mit der Ware geschehen sei, gegeben habe, jetzt berechtigt sei, den Fakturenbetrag zu fordern, eventuell auch unter Eideszuschreibung behauptend, daß die Firma H. & St. im April 1901 das Deltredere für den Fakturenbetrag übernommen habe, verlangte nunmehr die Klägerin Verurteilung des Beklagten als des Inhabers der Firma

5. & St. zur Zahlung von 5713,20 Frs. (4627,69 M) nebst Zinsen, eventuell Verurteilung zur Herausgabe der in der Konfignationsfaktura verzeichneten Waren.

Der Beklagte widersprach diesem Verlangen und bestritt insbesondere die behauptete Übernahme des Deltredere.

Vom Landgericht wurde der Beklagte dem ersten Klageantrage gemäß verurteilt, wogegen auf die Berufung des Beklagten vom Oberlandesgericht, nachdem die Leistung des dem Beklagten über die Übernahme des Deltredere zugeschobenen und von ihm angenommenen Eides durch Beweisbeschluß angeordnet worden, und ungeachtet des Widerspruchs der Klägerin gegen die Zulässigkeit dieser Anordnung die Abnahme des Eides erfolgt war, die Klage abgewiesen wurde. Auf die Revision der Klägerin wurde das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Bei einer Konfignation, d. h. einer Kommission, deren Ziel der Verkauf einer Ware in einem überseeischen Lande ist, kann der zwischen dem Warenbesitzer und seinem Kommissionär abgeschlossene Vertrag verschiedenen Inhalts sein. Es ist möglich,

1. daß der Kommissionär selbst — sei es auch durch einen in seinem Namen Handelnden — den Verkauf im Auslande vornehmen soll, in welchem Falle also die Kommission eine Verkaufskommission ist;

2. daß zwei Kommissionsverhältnisse vorliegen: eines zwischen dem Warenbesitzer und einem inländischen Exporthause, bei welchem dieses nur beauftragt wird, für Rechnung des Auftraggebers, aber in eigenem Namen einem überseeischen Hause eine Verkaufskommission zu erteilen, bei welchem mithin die Kommission nur eine Kommission im Sinne des § 406 H.G.B. ist; ein zweites, das gemäß der ersten Kommission zwischen dem Exporthause und dem überseeischen Hause begründet wird und folglich ein Verkaufskommissionsverhältnis ist.

Es können aber auch

3. drei Kommissionsverhältnisse zur Entstehung gelangen, in der Weise nämlich, daß der erste Kommissionär es nur übernimmt, die Ware einem inländischen oder doch europäischen Hause zur

weiteren Konfignation an ein überseeisches Haus zu übergeben, und an diese erste Kommission sich dann zwei dem Fall 2 entsprechende Kommissionen anschließen. Endlich kann

4. die Sache so liegen, daß an und für sich der Fall 2 gegeben ist, jedoch bei oder nach Abschluß des ersten Kommissionsgeschäfts vom ersten Kommittenten seinem Kommissionär die Befugnis eingeräumt wird, die ganze Kommission auf einen anderen zu übertragen. Eine solche Befugnis hat gesetzlich der Kommissionär nicht.¹ Wurde aber vom ersten Kommittenten seinem Kommissionär die Substitutionsbefugnis eingeräumt, und wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, dann ist das Rechtsverhältnis zwischen dem ersten Kommittenten und seinem Kommissionär nicht anders zu beurteilen, als wenn von vornherein der Fall 3 vorgelegen hätte.

Zur Abweisung der erhobenen Klage ist nun das Oberlandesgericht auf Grund der Annahme gelangt, es habe dem Inhalte der zwischen den Parteien geführten Verhandlungen entsprochen, daß die Firma H. & St. die Ware nicht unmittelbar einem Hause in Soerabaya konfigniert, sondern zur weiteren Konfignation an ein solches Haus der Firma J. M. L. in Amsterdam in Kommission gegeben habe. Ob sich, wie die Revision meint, das Oberlandesgericht durch die so begründete Klageabweisung mit dem rechtskräftigen Urteil des Vorprozesses in Widerspruch gesetzt hat, kann unerörtert bleiben. Der Revision ist darin beizutreten, daß durch das vorliegende, vom Oberlandesgericht aber nicht vollständig berücksichtigte Urkundenmaterial die erwähnte Annahme nicht gerechtfertigt wird. Aus ihm ergibt sich vielmehr folgendes.

In einem von dem damaligen Vertreter der Klägerin K. an diese gerichteten Briefe vom 6. April 1901 ist in ganz unbestimmter Weise von einem Geschäftsfreunde der Firma H. & St., der hätte eintreffen sollen, die Rede; über dessen rechtliches Verhältnis zur Firma H. & St. wird nichts gesagt. Am 15. April 1901 schreibt derselbe Vertreter an die Klägerin: H. & St. verzichteten auf Sumatra, ihnen liege mehr an Soerabaya; wenn sie dort reussierten, würden sie das Geschäft weiter ausdehnen, und deshalb schickten sie jetzt schon einen Reisenden hinüber . . .; das Haus, mit welchem

¹ Vgl. Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels S. 312. D. E.

Genannte (H. & St.) in Soerabaya in Verbindung ständen, habe weder direkt noch durch eine holländische Firma von der Klägerin bezogen. Auf das allerdeutlichste wird hier also die Klägerin auf eine bestehende Geschäftsverbindung der Firma H. & St. mit einem Hause in Soerabaya hingewiesen. Am 16. April 1901 schreibt dann die Klägerin an R.: „Wir erklären uns hiermit bereit, dieser Firma (H. & St.) den Alleinverkauf unserer Fabrikate für Java und Sumatra unter folgenden Bedingungen zu übertragen . . .“; und nachdem hierauf H. & St. am 18. April an R. u. a. geschrieben hatten: „Wir werden die Partie zu den von der Fabrik zu fakturierenden Preisen verkaufen“, setzt am 19. April R. die Klägerin davon in Kenntnis, daß H. & St. mit ihren Bedingungen einverstanden seien. Damit war der Vertrag zum Abschluß gelangt; man halte sich dabei (durch die Briefe vom 15., 16., 18. und 19. April) darüber verständigt, daß die Klägerin an eine ihr zu nennende Amsterdamer Firma weder direkt noch indirekt liefern dürfe, vielmehr etwaige Aufträge dieser Firma zur Effektuierung an H. & St. zu überweisen habe, und als diese Amsterdamer Firma war dann der Klägerin die Firma S. M. L. genannt worden; in keiner Weise aber war angedeutet, daß die Firma S. M. L. irgend etwas mit dem Geschäft zu tun haben werde, das zwischen H. & St. und der Klägerin abgeschlossen wurde. Unzweifelhaft wurde vielmehr durch die den Vertragsabchluß enthaltenden Willenserklärungen der Firma H. & St. eine Kommission erteilt, die nicht dahin ging, ein anderes Handlungshaus mit der Konsignation der Ware nach Soerabaya zu beauftragen. Hält man sich an den Wortlaut der Erklärungen, so muß man sogar die erteilte Kommission für eine Verkaufskommission halten. Auf dem Standpunkte, daß es sich um eine solche handle, steht indes die Klägerin selbst nicht. Sie behauptet nur eine Exportkommission der oben unter 2 gekennzeichneten Art; und den erwähnten Verhandlungen sowie einem noch zu besprechenden Briefe der Klägerin vom 9. Juli 1901 ist auch zu entnehmen, daß es nur auf eine solche abgesehen, mit dem „Verkaufen“ somit das Verkauflassen durch ein von H. & St. zu beauftragendes javanisches Haus gemeint war.

Fragen kann sich demnach nur noch, ob etwa nach Abschluß des Kommissionsvertrags der Firma H. & St. von der Klägerin

gestattet worden ist, die ihr erteilte Kommission auf die Firma J. M. L. zu übertragen. Daß das ausdrücklich geschehen sei, dafür ist nichts beigebracht. Befolgt hat unstreitig die Klägerin die von H. & St. durch R. erhaltene Weisung vom 25. April 1901: „Senden Sie gestl. die für H. & St. bestimmten Waren nicht an seine (so) Adresse hierher, sondern auf Veranlassung dieser Firma an Herrn J. M. L., Amsterdam.“ Daraus war keineswegs erkennbar, daß H. & St. sich für die ganze Kommission die Firma J. M. L. substituieren wollten. Diese Firma konnte sehr wohl, wenn nicht nur eine Expeditiionsfirma, so doch nur eine Expeditiions- und Agenturfirma sein, welche die Vertragsschließung zwischen H. & St. und dem überseeischen Konsignatar vermittelte, und darum kann aus der Befolgung der erhaltenen Weisung von seiten der Klägerin so wenig, wie daraus, daß ihr mit einem Briefe R.'s vom 26. April 1901 eine „Originalorder“ von J. M. L. übersandt wurde, die Zustimmung der Klägerin zu einer Übertragung der Kommission auf J. M. L. gefolgert werden. . . . Hinzu kommt dann aber der Brief der Klägerin an H. & St. vom 9. Juli 1901, in welchem sie schreibt: „Wir haben das Vergnügen, Ihnen mitzuteilen, daß wir die Konsignationsendung für Ihre Freunde in Soerabaya am 28. v. Mts. an Herrn J. M. L. in Amsterdam transfit abgehandelt haben. . . . Einliegend beehren wir uns, Ihnen Faktura hierüber . . . zu überreichen, und hoffen gerne, daß Ihre überseeischen Freunde in der Lage sind, einen schnellen und vorteilhaften Verkauf der Waren zu bewerkstelligen.“ Die Klägerin hat also die Weisung vom 25. April 1901 nicht stillschweigend, sondern unter einer Kundgebung befolgt, durch die sie mit vollster Deutlichkeit die Firma H. & St. wissen ließ, daß diese, und nicht die Firma J. M. L., von ihr als diejenige angesehen wurde, welche die Ware an ein Haus in Soerabaya zu konsignieren habe, und dem haben H. & St. nicht widersprochen. Erst in ihrem Schreiben vom 6. August 1902 nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit von J. M. L. machen sie den Versuch, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß die Klägerin an J. M. L. konsigniert habe.

Hat hiernach die Firma H. & St. dadurch, daß sie die ihr erteilte Kommission auf die Firma J. M. L. übertrug, vertragswidrig gehandelt, so folgt daraus ihre Verpflichtung zum Schadensersatz, und deshalb ist im Ergebnis die Entscheidung des Landgerichts für

richtig zu erachten. Gerechtfertigt ist es insbesondere, daß das Landgericht die Schadensersatzforderung der Klägerin in Höhe des Fakturenpreises der Kommissionsware zuerkannt hat.

Vgl. Entsch. des Oberappellationsgerichts Lübeck in Hamburger Sachen Bd. 3 S. 148 flg." . . .